

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2024, Nr. 25

04. Dezember 2024

6. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018

Vom 04. Dezember 2024

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43),) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 27. November 2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die nachfolgende 6. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 03. Dezember 2024 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 21. Juli 2022

I. Allgemeine Änderungen

1. § 5 Abs. 3 lautet nach dem Doppelpunkt wie folgt (Änderungen unterstrichen): „Ein ECTS-Punkt entspricht an den Pädagogischen Hochschule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 25 bis 30 Stunden.“.
2. In § 8 lautet Abs. 3 (Änderungen unterstrichen): „Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einer Masterarbeit und – in Abhängigkeit von den studiengangsspezifischen Bestimmungen (s. Teil II) – von einer mündlichen Abschlussprüfung.“.
3. In § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Abs. 1 Satz 1 lautet neu (Änderungen unterstrichen): „Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Masterarbeit und die – in Abhängigkeit von den studiengangsspezifischen Bestimmungen (s. Teil II) durchzuführende – mündliche Abschlussprüfung des

- jeweiligen Studiengangs die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer.“
- b. Abs. 4 lautet neu (Änderungen unterstrichen): Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit und für die ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.“
4. In § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a. In Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird der Schlusspunkt ersetzt durch ein „sowie“.
- b. Abs. 1 Nr. 3 lautet neu (Änderungen unterstrichen): „in Abhängigkeit von den studiengangsspezifischen Bestimmungen (s. Teil II) von einer mündlichen Abschlussprüfung (vgl. § 19).“.
- c. Abs. 2 Satz 1 lautet neu (Änderungen unterstrichen): „Wird die Masterarbeit als Gruppenarbeit erstellt, kann auch die mündliche Abschlussprüfung, sofern die studiengangsspezifischen Bestimmungen diese vorsehen, als Gruppenprüfung durchgeführt werden.“.
- d. Abs. 3 lautet neu (Änderungen unterstrichen): „Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die erfolgreiche Masterarbeit und ggf. die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 5 Abs. 3).“.
5. In § 19 wird vor Absatz 1 folgender Absatz 1 (neu) eingefügt: „Laut studiengangsspezifischen Bestimmungen (s. Teil II) kann Teil der Masterprüfung eine mündliche Abschlussprüfung sein.“. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.
6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert (Änderung unterstrichen): „Die Noten für die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen, für die Masterarbeit und für die ggf. abzulegende mündliche Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.“.
7. In § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a. Der Titel des § 22 lautet neu (Änderungen unterstrichen): „Zulassung zur Masterarbeit und ggf. zur mündlichen Abschlussprüfung“.
- b. Abs. 6 Satz 1 lautet neu (Änderungen unterstrichen): „Zu der ggf. abzulegenden mündlichen Abschlussprüfung (s. studiengangsspezifische Bestimmungen, Teil II) kann nur zugelassen werden, wer die Masterarbeit bestanden hat.“.
- c. In Abs. 7 wird vor den Wörtern „zur mündlichen Abschlussprüfung“ ein „ggf.“ ergänzt.
8. In § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a. In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „mündliche Abschlussprüfung“ die Wörter „ggf. abzulegende“ ergänzt.
- b. In Abs. 1, letzter Satz wird vor den Wörtern „die bestandene mündlichen Abschlussprüfung“ ein „ggf.“ ergänzt.
- c. In Abs. 3 Nr. 5 werden vor den Wörtern „mündliche Abschlussprüfung“ die Wörter „ggf. abzulegende“ ergänzt.
9. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung“ die Wörter „ggf. abzulegende,“ ergänzt.
10. In § 29 Abs. 3 Spiegelstrich 4 werden vor den Wörtern „mündliche Abschlussprüfung“ die Wörter „ggf. abzulegende“ ergänzt.

11. In § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In Abs. 3 werden vor den Wörtern „mündliche Abschlussprüfung“ die Wörter „ggf. abzulegende“ ergänzt.
- b. In Abs. 4 werden vor den Wörtern „mündliche Abschlussprüfung“ die Wörter „ggf. abzulegende“ ergänzt.
- c. In Abs. 5 werden vor den Wörtern „mündliche Abschlussprüfung“ die Wörter „ggf. abzulegende“ ergänzt.

II. Studiengangsspezifische Änderungen

1. Für den Masterstudiengang unter Nr. 10 „*Masterstudiengang Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Bei Nr. 10 „*Masterstudiengang Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*“ wird nach dem Titel die eckige Klammer geändert von „[ab WS 2020/2021]“ zu „[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2024/2025]“.
 - b. In Anlage 1 *Modulübersichtstabellen* wird nach dem Titel der Anlage 1.6 „*Masterstudiengang Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*“ die eckige Klammer geändert von „[ab WS 2020/2021]“ zu „[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2024/2025]“.
 - c. In Anlage 2 *Modultabellen* wird nach dem Titel der Anlage 2.6 „*Masterstudiengang Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*“ die eckige Klammer geändert von „[ab WS 2020/2021]“ zu „[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2024/2025]“.
 - d. In Anlage 3 *Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen* wird nach dem Titel der Anlage 3.6 „*Anrechnung beim Masterstudiengang Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*“ die eckige Klammer geändert von „[erstmalige Zulassung zum WS 2020/2021]“ zu „[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2024/2025]“.
2. Nach Nr. 10 „*Masterstudiengang Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2024/2025]“ wird Nr. 11 neu eingefügt:

Hinweis: Die Änderungen zum bisherigen Studiengang „*Masterstudiengang Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*“ sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

„11. *Masterstudiengang Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie*¹ [ab WS 2025/2026]

¹ Die Anpassung resp. Kürzung des Studiengangtitels zum bisherigen Studiengang wird zum WiSe 2025/26 angestrebt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Senat und die zuständigen Ministerien verwendet.

§ 67 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte, konsekutive Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* soll Kompetenzen vermitteln, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Lehr-Lern-Arrangements an beruflichen Schulen im Bereich der sozialpädagogischen und erzieherischen Berufe theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln sowie die weiteren mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben erfolgreich durchzuführen. Daher sollen im Studiengang folgende in Anlehnung an die RahmenVO-BS-KM formulierten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:

Wissenschaftliches Arbeiten:

Studierende...

- beherrschen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage pädagogische und sozialwissenschaftliche Sachverhalte selbstständig zu erarbeiten und zu beurteilen.
- haben Kenntnisse über wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen.
- besitzen einen Überblick über grundlegende Konzepte und Erhebungsverfahren der qualitativen und quantitativen Bildungs- und Sozialforschung und können sozialwissenschaftliche Methoden anwenden.
- kennen Verfahren der qualitativen und quantitativen Datenanalyse.

Sozialpädagogik/Pädagogik der frühen Kindheit, Pädagogik, Psychologie

Studierende...

- kennen die wichtigsten wissenschaftlichen Grundlagen und Theorien der Pädagogik.
- können Bildungs- und Erziehungsverhältnisse sowie Bildungsprozesse und deren Rahmenbedingungen unter historischen, lebensweltlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Aspekten analysieren, reflektieren und bewerten.
- kennen die Handlungs- und Praxisfelder sozialpädagogischer Arbeit.
- besitzen vertiefte Kenntnisse von Konzeptionen, Bildungsplänen und Institutionen der Pädagogik der (frühen) Kindheit und des Jugendalters.
- besitzen einen Überblick über theoretische, historische und empirische Aspekte der ästhetisch-kulturellen Bildung im Kindes- und Jugendalter.
- können die sozialpolitischen und rechtlichen Grundlagen sozialpädagogischer Arbeit anwenden
- verfügen über ein strukturiertes, vertieftes Wissen in der Psychologie und ihren relevanten Teildisziplinen.
- kennen die entwicklungspsychologischen Grundlagen (früh)pädagogischen Handelns

Berufspädagogik

Studierende...

- verfügen über grundlegende Kompetenzen in Berufspädagogik und fundiertes Wissen über den Aufbau und die Struktur beruflicher Schulen.

Fachdidaktik

Studierende...

- sind vertraut mit den Grundlagen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an beruflichen Schulen in pädagogischen bzw. sozialpädagogischen Fächern sowie Berufs- und Arbeitsfeldern.
- haben Einblicke in wesentliche fachdidaktische Konzepte der beruflichen Bildung und können die daraus entstehenden Unterrichtskonzepte reflektieren.
- können Curricula in Unterrichtseinheiten übertragen, Bildungs- und Lernziele ermitteln und Unterrichte planen.

- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben im Rahmen der Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen im Bereich *Sozialpädagogik* sowie *Pädagogik und Psychologie* und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* innerhalb der in § 64 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche in 12 Modulen (vgl. Anlage 2.6). Der Erwerb der Kenntnisse und Kompetenzen wird durch die Berichte zu den Schulpraktika mit Begleitveranstaltung, Modulprüfungen und durch die Masterarbeit festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 68 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens und/ oder in der Aus-, Fort-, und Weiterbildung erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, an der während der Dauer der beruflichen Tätigkeit Unterricht und/oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten wurden (z. B. schulische Institution, Bildungsinstitution, betriebliche Institution). Die berufliche Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden (Lehr- bzw. Unterrichtsstunden) pro Woche umfassen. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von Erziehung, Bildung, Betreuung, Sozialpädagogik, Beratung sowie des Sozialmanagements, die im Rahmen einer mit einer Prüfung abgeschlossenen außerhochschulischen Fort- oder Weiterbildung (z. B. Tätigkeit von Dozentinnen und Dozenten an Fachschulen für Sozialpädagogik, Fachwirtin bzw. -wirt im Sozialwesen, Sozialwirtschaft, Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter in Institutionen der Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik, Weiterbildung zur Lehrkraft für Schulen der Sozialpädagogik, Fortbildungen der Berufspädagogik, Sozialpädagogik und Psychologie) erworben worden sind, können nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 angerechnet werden.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1, 2 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (5) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 insgesamt max. 14 ECTS- Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 insgesamt max. 14 ECTS- Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.

§ 69 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dabei entfallen auf die *Bildungswissenschaften* 69 ECTS-Punkte (davon 16 Punkte für die

schulpraktischen Studien und 30 Punkte für die Fachdidaktiken), auf die berufliche Fachrichtung *Sozialpädagogik* 26 ECTS-Punkte, auf das Unterrichtsfach *Pädagogik und Psychologie* 10 ECTS-Punkte und auf die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte.

- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* ergibt sich aus Anlage 1.6.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in die vier Studienbereiche:
 1. Berufliche Fachrichtung *Sozialpädagogik*
 2. Unterrichtsfach *Pädagogik und Psychologie*
 3. *Bildungswissenschaften mit Schulpraxis und Fachdidaktiken*
 4. *Masterarbeit*Den Studienbereichen sind jeweils mehrere Module zugeordnet.
- (5) In drei bildungswissenschaftlichen Modulen sind schulpraktische Studien enthalten. Dabei erfolgt eine Einführung bereits im ersten Semester durch eine Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, die durch ein erstes begleitetes Schulpraktikum ergänzt werden. Dieses und alle weiteren Schulpraktika bestehen aus mehrwöchigen Praktika an beruflichen Schulen, die von einem *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)* organisiert und durch Begleitveranstaltungen am *Seminar* ergänzt werden. Im Masterstudiengang werden damit berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, eingeübt und wissenschaftlich reflektiert. Dies soll Modellcharakter für die spätere Unterrichtstätigkeit haben.
- (6) Im ersten Semester geht es in erster Linie um eine Einführung in das Studium: Das erste bildungswissenschaftliche Modul gibt Einblicke in die Berufs- und Sozialpädagogik (u.a. Einführung in nationale und internationale Berufsbildungssysteme). Das nachfolgende Modul fokussiert die Einführung in die Fachdidaktiken und beinhaltet die erste Schulpraxisphase. Das dritte Modul enthält Wahlelemente, die die unterschiedlichen Zielgruppen von Studierenden in Bezug auf deren vorausgegangenen Kompetenzerwerb adressieren und jeweils Grundlagen der Kindheitspädagogik respektive Sozialpädagogik vermitteln.
- (7) Im zweiten Semester stehen neben der Vertiefung der Fachdidaktik und der Schulpraktischen Studien die Fachinhalte der Psychologie im Vordergrund.
- (8) Im dritten Semester werden neben der Differenzierung der Fachdidaktik in den beiden Fächern sowie der Schulpraktischen Studien die Berufspädagogik aus der Perspektive von Inklusion und Diversität betrachtet. Zentral ist zudem die Vermittlung der Forschungsmethoden in den Fachwissenschaften.
- (9) Im vierten und letzten Semester stehen wieder die Fachwissenschaften im Fokus. Hier werden vor allem kindheitspädagogische Inhalte vermittelt. Ein weiteres Wahlpflichtmodul ermöglicht vertiefte Kenntnisse im Bereich Kindheitspädagogik bzw. Sozialpädagogik. In beiden Modulen stehen Aspekte von Recht und Partizipation im Vordergrund. Das dritte Modul umfasst die Masterarbeit, die durch ein Seminar begleitet wird.

§ 70 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 14 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Eine mündliche Abschlussprüfung findet nicht statt.

§ 71 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 20 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:

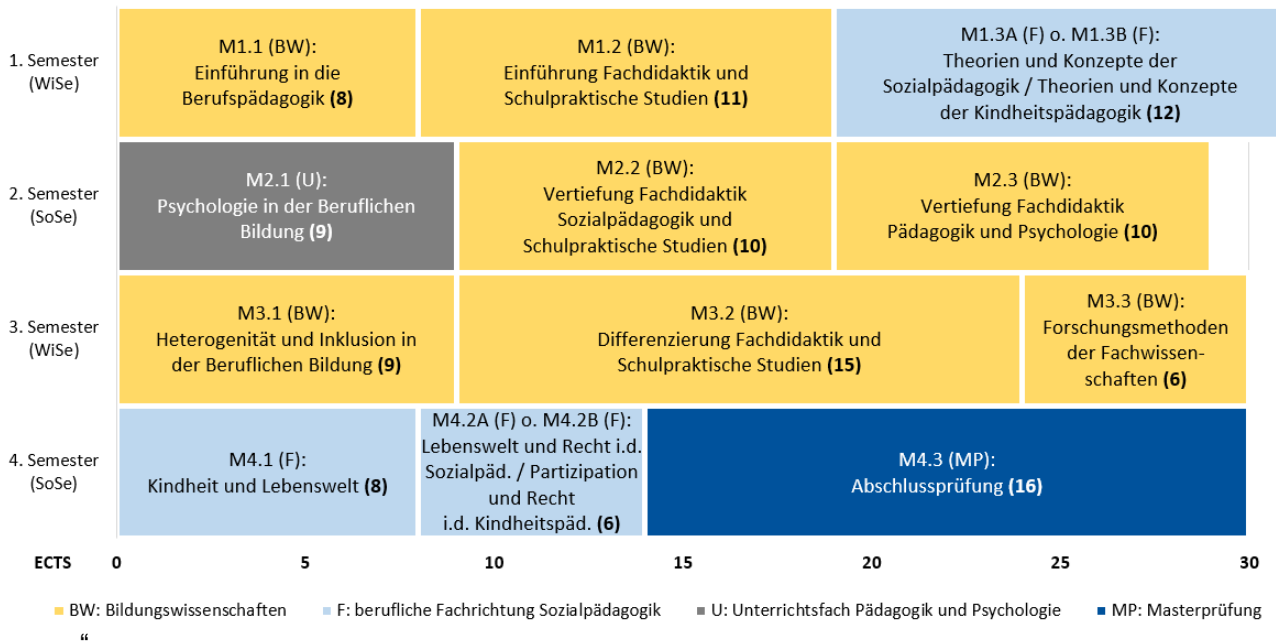
1. M1.2 Einführung Fachdidaktik und Schulpraktische Studien;
2. M 2.2 Vertiefung Fachdidaktik Sozialpädagogik und Schulpraktische Studien
3. M 3.1 Differenzierung Fachdidaktik und Schulpraktische Studien.

Die Bewertung der Modulprüfungsleistung dieser Module erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen aus:
 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1,
 2. der Note für die Masterarbeit.An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 70% und Nr. 2 einen Anteil von 30%
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*).
- (5) Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* gemäß den Anforderungen der *Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)* der KMK vom 12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie zentraler Anforderungen der RahmenVO-BS-KM 2016 (dort insbesondere § 4 Abs. 1), sofern die Absolventin bzw. der Absolvent des Masterstudiums die für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erforderlichen weiteren Anforderungen an das zuvor absolvierte Bachelorstudium erfüllt bzw. gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang anerkannte, angerechnete oder erfolgreich nachgeholt Leistungen nachweist (z. B. im Hinblick auf die in der vorgenannten *Rahmenvereinbarung* für die Bildungswissenschaften, die berufliche Fachrichtung, das Unterrichtsfach und die Abschlussarbeiten für das Bachelor- und Masterstudium insgesamt aufgeführten ECTS-Punktzahlen) und vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes das Betriebspraktikum im Umfang von 52 Wochen absolviert hat.“

3. Nach Anlage 1.6 „Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2024/2025]“ wird folgende Anlage 1.7 neu eingefügt:

„Anlage 1.7 Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* [ab WS 2025/2026]



4. Nach Anlage 2.6 „Masterstudiengang Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen [Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2024/2025]“ wird folgende Anlage 2.7 neu eingefügt (s. nächste Seite):

„Anlage 2.7 Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie* [ab WS 2025/2026]

Legende:

Studienbereich:

- (F) = berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik;
- (U) = Unterrichtsfach Pädagogik und Psychologie;
- (BW) = Bildungswissenschaften (inkl. Fachdidaktik und Schulpraktische Studien);
- (MP) = Masterprüfung.

ECTS-P = ECTS-Punkte

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Koll. = Kolloquium; P = Praktikum; Pro = Projekt; Ü = Übung; Apr = Abschlussprüfung)

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ)

Alternative Modulprüfungsformen sind durch einen Schrägstrich („/“) gekennzeichnet, davon ist jeweils nur eine Prüfungsform durchzuführen, außer es ist zusätzlich ein weiterer Prüfungsteil angegeben.

IBW = Institut für Berufs- und Wirtschaftspädagogik; IfS = Institut für Soziologie; IfE KP = Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Kindheitspädagogik; IfE Sozpäd = Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Sozialpädagogik; IfP = Institut für Psychologie; IfDS DAZ = Institut für Deutsche Sprache und Literatur, Abteilung Deutsch als Zweit- und Fremdsprache; IfE AEW = Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WiSe	M1.1 (BW) Einführung in die Berufspädagogik	8	3	Einführung in die Berufspädagogik sozialpädagogischer Berufe (Studieneingangsphase)	S	2	30	60	Präsentation und Verschriftlichung	
			2	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	V	2	30	30		
			3	Berufliche Bildung aus soziologischer Perspektive	S	2	30	60		
	M1.2 (BW) Einführung Fachdidaktik und Schulpraktische Studien	11	5	Einführung in die Fachdidaktik Sozialpädagogik (Studieneingangsphase)	S	2	30	120	Schulpraxisbericht (inkl. Teilnahmenachweise Praktikum und Begleitung) (unbenotet) Portfolio (unbenotet)	
			3	Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen	S	2	30	60		
			2	Schulpraxis Einführung*	P	-	30	30		
			1	Begleitung der Schulpraxis Einführung*	S	-	15	15		
	Wahlpflichtmodule (Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs <i>Kindheitspädagogik</i> oder entsprechender Studiengänge belegen das Wahlpflichtmodul M1.3A; Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs <i>Erziehungswissenschaft</i> oder entsprechender Studiengänge belegen das Wahlpflichtmodul M1.3B):									
	M1.3A (F) Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik	12	4	Grundlagen der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit	V	2	30	90	Hausarbeit	
			4	Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit	S	2	30	90		
4			Theorien der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit	S	2	30	90			
M1.3B (F) Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik	12	4	Interdisziplinäre Perspektiven auf Kindheit	S	2	30	90	Hausarbeit		
		4	Kindheit unter erschwerten Bedingungen	S	2	30	90			
		Wahlpflichtbereich (1 von 4 Veranstaltungen sind auszuwählen)								
		4	Ansätze der Kindheitspädagogik	S/V	2	30	90			
		4	Inklusion: Modelle und Maßnahmen	S	2	30	90			
		4	Aktuelle Forschungsthemen der Kindheitspädagogik	V	2	30	90			
			4	Interdisziplinäre Handlungskonzepte ästhetisch-kultureller Bildung	S	2	30	90		
Σ	insgesamt 3 Module	31	9 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum			16	930	2 benotete Prüfungen, 1 unbenotete Prüfung sowie Schulpraxisbericht		
*	Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). Die Lehrenden des Studiengangs führen regelmäßig Unterrichtsbesuche durch und halten anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft ab. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.									

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	M2.1 (U) Psychologie in der Beruflichen Bildung	9	2	Entwicklungspsychologie	V	2	30	30	Portfolio
			2	Sozialpsychologie	V	2	30	30	
			5	Psychologie für die berufliche Bildung	S	2	30	120	
	M2.2 (BW) Vertiefung Fachdidaktik Sozialpädagogik und Schulpraktische Studien	10	5	Vertiefung Fachdidaktik der Sozialpädagogik	S	2	30	120	Schulpraxisbericht (inkl. Teilnahmenachweise Praktikum und Begleitung) (unbenotet) Unterrichtsentwurf (mündlich und schriftlich)
			3	Schulpraxis Vertiefung (SP)*	P	-	30	60	
			2	Begleitung der Schulpraxis Vertiefung (SP)*	S	-	15	45	
	M.2.3 (BW) Vertiefung Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie	10	2	Lehren und Lernen: Wissenserwerb, Wissensrepräsentation, Wissensverarbeitung	V	2	30	30	Planung und Durchführung einer Lerneinheit (mündlich und schriftlich)
			5	Vertiefung Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie	S	2	30	120	
			3	Medienbildung und Digitalisierung	S	2	30	60	
	Σ	insgesamt 3 Module	29	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum			14	870	2 benotete Prüfungen, 1 unbenotete Prüfung sowie Schulpraxisbericht
*	Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). Die Lehrenden des Studiengangs führen regelmäßig Unterrichtsbesuche durch und halten anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft ab. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.								

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WiSe	M3.1 (BW) Heterogenität und Inklusion in der Beruflichen Bildung	9	3	Heterogenität und Inklusion in der beruflichen Bildung	S	2	30	60	Hausarbeit
			3	Inklusion aus bildungswissenschaftlicher Perspektive	V	2	30	60	
		Wahlpflichtbereich <i>Berufspädagogische Anwendungsbereiche</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
		3	Theoretische Grundlagen der Gender Studies	S	2	30	60		
		3	Fach- und Berufssprache und ihre Vermittlung	S	2	30	60		
		3	DaZ für den Beruf	S	2	30	60		
	M3.2 (BW) Differenzierung Fachdidaktik und Schulpraktische Studien	15	5	Differenzierung Fachdidaktik der Sozialpädagogik	S	2	30	120	Schulpraxisbericht (inkl. Teilnahmenachweise Praktikum und Begleitung) (unbenotet); Hausarbeit
			5	Differenzierung Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie	S	2	30	120	
			3	Schulpraxis Differenzierung (SP)*	P	-	40	50	
			2	Begleitung der Schulpraxis Differenzierung*	S	-	15	45	
M3.3 (BW) Forschungsmethoden der Fachwissenschaften	6	3	Quantitative empirische Forschungsmethoden in den Fachwissenschaften	S	2	30	60	Klausur	
		3	Qualitative empirische Forschungsmethoden in den Fachwissenschaften	S	2	30	60		
Σ	insgesamt 3 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum		14	900	2 benotete Prüfungen, 1 unbenotete Prüfung sowie Schulpraxisbericht		
*	Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). Die Lehrenden des Studiengangs führen regelmäßig Unterrichtsbesuche durch und halten anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft ab. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.								

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
4. SoSe*	M4.1 (F) Kindheit und Lebenswelt	8	3	Vielfalt kindlicher Lebenswelten	S	2	30	60	Mündliche Prüfung	
			3	Kindheit und Gesellschaft	S	2	30	60		
			2	Kooperation mit Familien und Familienbildung	S	2	30	30		
Wahlpflichtmodule (Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs <i>Kindheitspädagogik</i> oder entsprechender Studiengänge belegen das Wahlpflichtmodul M4.2A; Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs <i>Erziehungswissenschaft</i> oder entsprechender Studiengänge belegen das Wahlpflichtmodul M4.2B):										
M4.2 A (F) Lebenswelt und Recht in der Sozialpädagogik	6	3	3	Rechtsgebiete der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit	S	2	30	60	Klausur	
			Wahlpflichtbereich Anwendungsbereiche der <i>Sozialpädagogik</i> 1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			3	Bildung und Unterstützung im Kontext sozialer Ungleichheit	S	2	30	60		
			3	Hilfen zu Erziehung	S	2	30	60		
			3	Bildungsarbeit: diversitätsbewusste und differenzsensible Ansätze und Methoden	S	2	30	60		
M4.2 B (F) Partizipation und Recht in der Kindheitspädagogik	6	3	3	Kinderschutz, Kinderrechte und Adultismus	S	2	30	60	Hausarbeit	
			3	Entwicklung der Qualität lernförderlicher Interaktionen	S	2	30	60		
M4.3 (MP) Abschlussprüfung	16	1	Begleitung der Masterarbeit (BW)	Koll.	1	15	15	-		
		15	Masterarbeit	Apr	-	-	450			
Σ	insgesamt 3 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen, Masterarbeit			11	900	3 benotete Prüfungen, Masterarbeit		
* Das vierte Semester ist Auslandsfenster.										
Σ 1-4	insgesamt 12 Module	120	mind. 31 zu belegende Veranstaltungen, 3 Schulpraktika, Masterarbeit			55	970	2630	9 benotete Prüfungen, 3 unbenotete Prüfungen, 3 Schulpraxisberichte	
							3.600			

”

5. Seitenangaben, Nummerierungen, Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für Studierende des Masterstudiengangs *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie*, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Freiburg, den 03. Dezember 2024

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg